Reichsgesetzblatt

Teil II

1923 | Ausgegeben zu Berlin, den 22. September 1923 | Nr. 36

Inhalt: Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über die Überleitung der Verwaltungsstreit-, Steuerverteilungs- und Verwaltungsbeschlußsachen sowie der Rechtsmittelverfahren in Reichs- und in Staatssteuerangelegenheiten und in Kirchensteuersachen im Oberschlesischen Abstimmungsgebiete. S. 371. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. S. 371. — Verordnung zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 und Eisenbahn-Signalordnung vom 24. Juni 1907. S. 372. — Verordnung über Sozialversicherung in Ansehung des Saargebiets. S. 373. — Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Erhöhung der Kreditermächtigung). S. 386.

Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über die Überleitung der Verwaltungsstreit-, Steuerverteilungs- und Verwaltungsbeschlußsachen sowie der Rechtsmittelverfahren in Reichs- und in Staatssteuerangelegenheiten und in Kirchensteuersachen im oberschlesischen Abstimmungsgebiete. Vom 12. September 1923.

Das am 26. August 1922 in Posen unterzeichnete deutsch-polnische Abkommen, betreffend die Überleitung der Verwaltungsstreit-, Steuerverteilungs- und Verwaltungsbeschlußsachen sowie der Rechtsmittelverfahren in Reichs- und in Staatssteuerangelegenheiten und in Kirchensteuersachen im oberschlesischen Abstimmungsgebiete (Reichsgesetzbl. 1923, Teil II, Seite 317) ist ratifiziert worden.

Der Austausch der Ratifikationsurkunden hat am 8. Juni 1923 in Berlin stattgefunden.

Berlin, den 12. September 1923.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
von Maltzan

Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 15. September 1923.

Auf Grund der Verordnung der Reichsregierung vom 7. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1141), betreffend Änderungen des Militärtarifs für Eisenbahnen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichswehrminister folgendes.

Mit Gültigkeit vom 18. September 1923 ab erhält die Ziffer 2 der allgemeinen Bestimmungen des Militärtarifs folgende Fassung:

2. Die im Militärtarif angegebenen Vergütungssätze (Grundzahlen) sind mit folgenden Schlüsselzahlen zu vervielfachen:

a) Die Sätze im Abschnitt I des Tarifs mit der jeweils gültigen Schlüsselzahl des Tarifs für den allgemeinen Personenverkehr,

b) der Mindestsatz für Sonderzüge (Tarifnummer 27) mit dem Doppelten der für die Sätze unter a maßgebenden Schlüsselzahl,

c) die übrigen Sätze des Militärtarifs mit dem Doppelten der jeweils gültigen Schlüsselzahl des Tarifs für den allgemeinen Güterverkehr.

I. Abrundungsgrundsätze

Die nach den Grundzahlen (Tarifmark und Tarifpfennig) ermittelten Beträge sind in den einzelnen Positionen wie folgt abzurunden:

1. Fahrgelder
   Beträge bis zu 10 Tarifmark auf 10 Tarifpfennig,
   Beträge über 10 bis zu 40 Tarifmark ..... » 20 »
   und
   Beträge über 40 Tarifmark » volle Tarifmark;
2. Frachtgebühren und übrige Gebühren
   Beträge bis zu 100 Tarifmark auf 10 Tarifpfennig,
   Beträge über 100 bis zu 300 Tarifmark ..... » 50 »
   und
   Beträge über 300 Tarifmark » volle Tarifmark.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 6. Oktober 1923.)

II. Mindestbeträge

Als Mindestfahrgeld ist der jeweils geltende Mindestfahrpreis für die 4. Wagenklasse und als Mindestfracht die Hälfte der jeweiligen Mindestfracht für Frachtstückgut des allgemeinen Verkehrs zu erheben.

Die Fracht für Güter- und Tiersendungen wird für eine Mindestentfernung von 5 Kilometer erhoben, ausgenommen bei Umbehandlung mangels direkter Tarifentfernungen.

Berlin, den 15. September 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Verordnung zur

A) Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 (Reichsgesetzbl. 1904 S. 387);

B) Eisenbahn-Signalordnung vom 24. Juni 1907 (Reichsgesetzbl. 1907 S. 377).

Vom 16. September 1923.

Auf Grund der Verordnung vom 29. Oktober 1920 (Reichsgesetzbl. 1920 S. 1859), die den Reichsverkehrsminister zur selbständigen Ergänzung und Änderung der Verordnungen über den Bau, Betrieb und Verkehr der Eisenbahnen ermächtigt, wird

A) die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904 wie folgt geändert:

§ 55 (3) erhält die Fassung:

„(3) Bei Zählung der Wagenachsen und bei Feststellung der Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Als unbeladen gilt eine Güterwagenachse nur dann, wenn der Wagen keinerlei Ladung trägt. Die Achsen von Personen-, Post- und Gepäckwagen, von kalt laufenden Lokomotiven, leer laufenden Tendern sowie von nicht arbeitenden Lokomotiven sind voll in Ansatz zu bringen.

Abweichend hiervon sind bei Feststellung der Bremsachsen für jeden Personen-, Post- und Gepäckwagen, dessen Bremsen von Hand bewegt werden, stets nur zwei Bremsachsen in Ansatz zu bringen, auch wenn bei dreiachsigen Wagen die dritte Achse gebremst oder bei vier- und sechsachsigen Wagen zwei Bremskurbeln bedient werden."

§ 55 (10) erhält den Zusatz:

„Ist die Neigung der Strecke nicht stärker als 10 vom Tausend (1 : 100), so darf bei Zügen mit nicht mehr als 60 km Geschwindigkeit | 40 km Geschwindigkeit ein nicht der Personenbeförderung dienender Wagen ohne Bremse angehängt werden."

Als § 55 (10a) ist einzuschalten:

„(10a) In Fällen, in denen auf Strecken in stärkeren Neigungen als 5 vom Tausend (1 : 200) und ohne Zwischensteigungen höchstens drei Wagen zu befördern sind, ist, falls sich die Lokomotive an der unteren Seite der Neigung befindet, eine bediente Schlußbremse nicht erforderlich."

§ 57 (1) a 2. erhält die Fassung:

„2. bei den Zügen, die mit mehr als 50 km, aber regelmäßig höchstens mit 60 km und bei Einholung von Verspätungen nach § 66 (12) bis zu 66 km Geschwindigkeit fahren und die mit durchgehender Bremse ausgerüstet sind;"

Der letzte Satz des § 58 (3) erhält die Fassung:

„Ausnahmen können von der Aufsichtsbehörde zugelassen werden für Züge ohne Personenbeförderung,

a) die zur Überführung von Wagen zwischen benachbarten Bahnhöfen, nach Werkstätten und gewerblichen Anlagen dienen,

b) bei denen die durchgehende Bremse der Lokomotive mit der des unmittelbar folgenden Gepäckwagens verbunden ist."

§ 63 (3) erhält die Fassung:

„(3) Die Züge sind mindestens mit einem begleitenden Beamten zu besetzen, mit Ausnahme von Revisionszügen, einzeln fahrenden Lokomotiven und im Gefälle von mehr als 4 vom Tausend (1 : 250) fahrenden, nicht der Personenbeförderung dienenden Zügen von höchstens drei Wagen, bei denen die Lokomotive sich an der Spitze des Zuges befindet."

§ 63 (7) erhält die Fassung:

„(7) Bei einzeln fahrenden Lokomotiven gilt der Lokomotivführer als Zugführer. Bei Revisionszügen und den in (3) bezeichneten Zügen von höchstens drei Wagen gilt der Lokomotivführer als Zugführer, wenn kein besonderer Zugbegleiter beigegeben ist."

§ 66 (2) erhält die Fassung:

„(2) Abgesehen von den vorstehenden und den aus (3) bis (10) sich ergebenden Einschränkungen ist die größte zulässige Geschwindigkeit in der Stunde

a) für Personenzüge

1. ohne durchgehende Bremse:

wenn zur Zugbildung nur Güterwagen mit einem Gepäckwagen verwendet werden: 45 km | 30 km,

wenn Personen-, Post-, Bahndienst- und Gepäckwagen oder solche gemischt mit Güterwagen verwendet werden:

auf Strecken, die keine stärkere maßgebende Steigung als 1 : 100 haben

30 km	30 km,

auf stärker geneigten Strecken

20 km	20 km.

Gefällstrecken mit einer maßgebenden Neigung 1 : 50 und steiler von mindestens 1 000 m Länge dürfen von einem aus Personenwagen oder solchen gemischt mit Güterwagen gebildeten, handgebremsten Personenzug erst befahren werden, nachdem der Zug vorher gehalten hat. Ist eine solche Gefällstrecke länger als 1 000 m, so hat der Zug in Abständen von etwa 1 000 zu 1 000 m zu halten;

2. mit durchgehender Bremse 100 km usw. wie bisher.	b) im übrigen allgemein 30 km, c) auf vollspurigen Bahnen mit eigenem Bahnkörper für Züge mit durchgehender Bremse 40 km usw. wie bisher."

§ 66 (13) erhält die Fassung:

„(13) a) Wird die durchgehende Bremse eines Personenzugs unterwegs unbrauchbar, so darf der Zug seine Fahrt nur unter Beachtung besonderer Vorsicht handgebremst fortsetzen. Die Fahrt mit handgebremstem Zuge ist auf eine möglichst kurze Strecke zu beschränken.

b) Die Bremsen sind in der nach § 55 erforderlichen Zahl von Hand zu bedienen.

c) Die Geschwindigkeit des handgebremsten Zuges richtet sich nach (1), insbesondere nach der Zahl der bedienten Bremsachsen und darf die unter (2) a 1 angegebenen Grenzen nicht übersteigen. Ferner sind die unter (2) a 1 getroffenen Bestimmungen über das Halten handgebremster Personenzüge vor Gefällstrecken 1 : 50 und steiler zu beachten.

d) Wird bei einem luftgebremsten Güterzuge die durchgehende Bremse unterwegs unbrauchbar, so ist nach a und b zu verfahren. Die Geschwindigkeit des handgebremsten Zuges richtet sich nach (1), insbesondere nach der Zahl der bedienten Bremsachsen, und darf in der Stunde

45 km	30 km

nicht übersteigen.

e) Die im § 58 (3) vorgeschriebene Signaleinrichtung braucht weder bei Personenzügen noch bei Güterzügen, deren durchgehende Bremse unterwegs unbrauchbar wird, angebracht zu werden."

B. die Eisenbahn-Signalordnung vom 24. Juni 1907 wie folgt geändert:

Signal 16

Zuschlußsignal

a) für einzeln fahrende Triebwagen und Lokomotiven und für die im Gefälle fahrenden, nicht der Personenbeförderung dienenden Züge von höchstens drei Wagen, bei denen die Lokomotive sich an der Spitze des Zuges befindet (B. O. § 63 (3): usw. wie bisher.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 16. September 1923.

Der Reichsverkehrsminister
Oeser

Verordnung über Sozialversicherung in Ansehung des Saargebiets. Vom 17. September 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Sozialversicherung in Ansehung des Saargebiets vom 19. April 1922 (Reichsgesetzbl. Teil I S. 462) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Die Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden des Deutschen Reichs werden nach Maßgabe der beiliegenden Abrede mit der Regierungskommission des Saargebiets vom $\frac{31.\ \text{Mai}}{21.\ \text{Juli}}$ 1923 von der Verpflichtung zur Entschädigung von Unfällen aus den Betrieben des Saargebiets frei. Sie haben die Verpflichtungen zu erfüllen, die sich aus der Abrede für sie ergeben.

§ 2

Die auf Betriebe des Saargebiets entfallenden Anteile an der schwebenden Schuld (§§ 779, 1028 der R. V. O.) verbleiben zu Lasten der beteiligten Berufsgenossenschaften des Deutschen Reichs. Der Reichsarbeitsminister kann im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen diese Schuld einzelnen Berufsgenossenschaften, deren Leistungsfähigkeit durch die Abgabe von Betrieben an eine Berufsgenossenschaft des Saargebiets in besonderem Maße beeinträchtigt wird, ganz oder teilweise erlassen.

§ 3

Die Versicherungsanstalten und Sonderanstalten des Deutschen Reichs werden nach Maßgabe der beiliegenden Abrede von ihren Verpflichtungen gegenüber Rentenberechtigten frei. § 1 Satz 2 gilt.

§ 4

Aus Beitragsmarken deutscher Versicherungsanstalten, die entgegen dem § 35 der Abrede in Quittungskarten der Landesversicherungsanstalt für das Saargebiet verwendet worden sind, und aus Beitragsmarken der Landesversicherungsanstalt für das Saargebiet, die entgegen dem erwähnten § 35 in Quittungskarten einer deutschen Versicherungsanstalt verwendet worden sind, können Ansprüche gegen deutsche Versicherungsträger nicht hergeleitet werden.

§ 5

Verzieht ein Versicherter aus dem Saargebiet, so stellt ihm die für den neuen Wohnort zuständige Stelle eine Quittungskarte aus. Die näheren Bestimmungen erläßt die oberste Verwaltungsbehörde (§ 1419 Abs. 1 der R. V. O.).

§ 6

In den in der Abrede vorgesehenen Fällen findet eine gemischte Gerichtsbarkeit statt, für die das in der Anlage der Abrede geregelte Verfahren gilt.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt die im § 16 der Anlage der Abrede genannten Beamten und Beisitzer.

Den Schriftführer bestimmt der Vorsitzende für die einzelne Sitzung.

Die Reisekosten und Tagegelder der vorgenannten Beamten trägt die Behörde, bei der der Beamte angestellt ist. Dies gilt entsprechend für die nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts, des Bayerischen Landesversicherungsamts und des Oberschiedsgerichts in Knappschaftsangelegenheiten in Berlin.

§ 7

Die in den §§ 1 und 3 nicht genannten Versicherungsträger und die deutschen Behörden haben die sich aus der beiliegenden Abrede für sie ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 8

Die weiteren Ausführungsbestimmungen erläßt vorbehaltlich des § 5 Satz 2 der zuständige Reichsminister. Er kann seine Zuständigkeit auf nachgeordnete Behörden übertragen.

Berlin, den 17. September 1923.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Abrede,

betreffend die Ausführung der in dem Schlußprotokoll vom 3. Juni 1921 vorgesehenen Grundsätze über Angelegenheiten der Sozial-Versicherung.

I. Unfallversicherung

A. Einleitende Bestimmungen

§ 1

Die gewerbliche und die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für das Saargebiet übernehmen vom 1. Januar 1922 ab die Befriedigung der Entschädigungsansprüche, die gegen Berufsgenossenschaften des Deutschen Reichs aus Unfällen erwachsen sind, die sich in den Betrieben des Saargebiets ereignet haben. Zu übernehmen sind auch Entschädigungsansprüche, die nach dem 31. Dezember 1921 auf Grund des § 608 der R. V. O. aus einem vor dem 1. Januar 1922 eingetretenen Unfall geltend gemacht werden. Die Berufsgenossenschaften des Deutschen Reichs werden von den entsprechenden Verpflichtungen frei.

§ 2

Die Akten über diese Unfälle einschließlich der am 31. Dezember 1921 schwebenden Sachen werden in dem Stande, in dem sie sich an diesem Tage befinden, von den Berufsgenossenschaften des Deutschen Reichs den Berufsgenossenschaften des Saargebiets unmittelbar überwiesen. Ebenso werden die nachträglich zur Anmeldung gelangenden Ansprüche aus Unfällen überwiesen, die sich bis zum 31. Dezember 1921 ereignet haben. Außerdem werden die Berufsgenossenschaften des Deutschen Reichs den Berufsgenossenschaften des Saargebiets alle Schriftstücke unmittelbar zur Verfügung stellen, die für die Einrichtung und den Geschäftsbetrieb erforderlich sind.

Auszahlung der Renten durch die Post

§ 3

Wohnt der Berechtigte, für den eine Berufsgenossenschaft des Saargebiets die Rente zu zahlen hat, außerhalb dieses Gebiets im Deutschen Reiche, so wird die Rente durch die zuständige Postanstalt des Deutschen Reichs, wohnt der Berechtigte, für den eine Berufsgenossenschaft des Deutschen Reichs

die Rente zu zahlen hat, im Saargebiet, so wird die Rente durch die zuständige Postanstalt des Saargebiets ausgezahlt.

Die Versicherungsträger des Saargebiets übersenden die betreffenden Anweisungen der zuständigen Oberpostdirektion im Deutschen Reiche, die Berufsgenossenschaften des Deutschen Reichs übersenden sie der Oberpostdirektion des Saargebiets.

§ 4

Um in der Weiterzahlung der übergehenden Renten keine Verzögerung eintreten zu lassen, werden diese Renten auf Grund der am 1. Januar 1922 vorliegenden Zahlungsanweisungen der abgebenden Berufsgenossenschaft von der für den Wohnort des Berechtigten zuständigen Postanstalt einstweilen weitergezahlt. Die abgebenden Berufsgenossenschaften teilen der Oberpostdirektion des Saargebiets mit, welche von den angewiesenen Renten auch nach dem 1. Januar 1922 noch zu ihren Lasten gezahlt werden.

Soweit die Berufsgenossenschaften des Saargebiets Renten für Berechtigte zu übernehmen haben, die außerhalb des Saargebiets wohnen, teilen sie den zuständigen Oberpostdirektionen des Deutschen Reichs mit, daß diese Renten vom 1. Januar 1922 ab zu ihren Lasten gezahlt werden.

Mitwirkung der beiderseitigen Versicherungsämter

§ 5

Zur Aufklärung von Versicherungsangelegenheiten, zur Erledigung von Einsprüchen, zur Abgabe von Gutachten u. dgl. nach den §§ 1572, 1584, 1591, 1601 und 1612 R. V. O. können die Versicherungsträger die beiderseitigen Versicherungsämter unmittelbar in Anspruch nehmen.

B. Vermögensauseinandersetzung

a. Allgemeines

§ 6

Als Rentenlast im Sinne der nachstehenden Bestimmungen gilt der Jahresbetrag aller Renten ausschließlich der Zulagen, welche für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 1922 in Betrieben des Saargebiets ereignet haben, zu zahlen sind, und zwar in der Höhe, in der sie am 1. Januar 1922 gezahlt oder nach diesem Zeitpunkt nachträglich erstmalig festgestellt werden.

Vor Feststellung der letzteren Renten haben die Berufsgenossenschaften des Saargebiets den bisher zuständigen Berufsgenossenschaften des Deutschen Reichs die Akten zur Äußerung mitzuteilen.

b. Gewerbliche Berufsgenossenschaften, außer den Berufsgenossenschaften mit Kapitaldeckungsverfahren

§ 7

Die beteiligten Berufsgenossenschaften des Deutschen Reichs einschließlich der Südwestdeutschen Eisen-Berufsgenossenschaft überweisen zur Abfindung der aus dem § 644 der R. V. O. sich ergebenden Ansprüche der gewerblichen Berufsgenossenschaft für das Saargebiet das Vierfache der Rentenlast. Davon soll das Dreifache einen entsprechenden Teil der Rücklage und das Einfache einen entsprechenden Teil des anderen Vermögens darstellen.

§ 8

Die Berufsgenossenschaften des Deutschen Reichs sind berechtigt, den Betrag, der eine Entschädigung für die Rücklage bilden soll, in Wertpapieren, die zu der Rücklage gehören, zu übergeben, und zwar in dem Verhältnis, in dem die Wertpapiere einen Bestandteil der Rücklage der abgebenden Berufsgenossenschaft bilden. Die hiernach zu übergebenden Wertpapiere werden zum Anschaffungspreis übernommen. Der etwaige Rest des Dreifachen und das noch verbleibende Einfache der Rentenlast ist in bar zu zahlen.

Die zu der Rücklage gehörigen Vermögensstücke werden mit dem Werte berücksichtigt, mit dem sie in die Vermögensübersicht für das Jahr 1920 eingestellt sind.

c. Berufsgenossenschaften mit Kapitaldeckungsverfahren

§ 9

Der Auseinandersetzung des Vermögens der Tiefbau-Berufsgenossenschaft und aller Genossenschaften und Zweiganstalten, welche die Entschädigungen durch das Kapitaldeckungsverfahren aufbringen, wird zugrunde gelegt der Kapitalwert der übergehenden Renten. Der Kapitalwert wird nach den der Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 5. Februar 1894 (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts S. 141 ff.) beigefügten Tarifen für den 1. Januar 1922 berechnet. Dabei gilt als Rechnungsjahr im Sinne der Tarife das Kalenderjahr 1921.

§ 10

Für die Art der Zahlung finden die Bestimmungen des § 8 Anwendung. Dabei ist der Kapitaldeckungsstock als Rücklage zu betrachten.

d. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften

§ 11

Die Rücklage und das Vermögen (Betriebsstock und Postvorschuß) der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in Düsseldorf und Speyer wird in dem Verhältnis geteilt, in dem die auf das Saargebiet entfallende Rentenlast zu der Gesamtrentenlast der beiden Berufsgenossenschaften steht.

Für die Art der Zahlung gelten die in § 8 aufgestellten Richtlinien.

§ 12

Die beiden landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften des Deutschen Reichs werden sobald wie möglich die für die Auseinandersetzung erforderlichen Unterlagen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Saargebiet liefern.

§ 13

Die Bestimmungen der §§ 12 und 13 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung zwischen der Gartenbau-Berufsgenossenschaft in Cassel und der zuständigen Berufsgenossenschaft des Saargebiets.

e. Schwebende Schuld

§ 14

Die gewerbliche und die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft des Saargebiets übernehmen keine Teile der schwebenden Schuld (§ 779 R. V. O.).

f. Durchführung der Auseinandersetzung

§ 15

Nach den vorstehend festgelegten Richtlinien findet eine unmittelbare Auseinandersetzung zwischen den Berufsgenossenschaften des Deutschen Reichs einerseits und den Berufsgenossenschaften für das Saargebiet anderseits statt. Das Ergebnis der Auseinandersetzung ist den Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vorzulegen.

C. Ausführungsbehörden

§ 16

Die im Saargebiet errichteten oder noch zu errichtenden Ausführungsbehörden übernehmen ohne Gegenleistung die Entschädigungspflicht für alle Unfälle, die sich in Betrieben des Saargebiets ereignet haben oder ereignen werden. Die bisherigen Ausführungsbehörden werden von ihren Verpflichtungen frei. Als Stichtag für die Abrechnung gelten für die entsprechenden Behörden die Bestimmungen des Schlußprotokolls vom 3. Juni 1921 über die finanzielle Abrechnung, insbesondere gilt als Stichtag bei der Eisenbahn- und Postverwaltung der 1. April 1920.

D. Verschiedenes

§ 17

Die Regierungskommission des Saargebiets gewährt bei der Einziehung der Umlagen für das Jahr 1921 den Berufsgenossenschaften des Deutschen Reichs durch die von ihr bestimmten Stellen Rechtshilfe, soweit es sich nicht um Umlagen handelt, die von den Berufsgenossenschaften zur Deckung der an Frankreich für die Auseinandersetzung der Sozialversicherung in Elsaß-Lothringen gezahlten oder noch zu zahlenden Summen eingezogen werden.

§ 18

Hinsichtlich der Verteilung der an Angestellte der bisher im Saargebiet ansässigen Berufsgenossenschaften zu zahlenden Ruhegehälter und hinsichtlich der Sicherstellung bisher erworbener Anwartschaften treffen die beteiligten Berufsgenossenschaften unter sich eine Regelung. Sie legen ihre Abmachungen den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Genehmigung vor.

§ 19

Vorstehende Bestimmungen finden auf die Auseinandersetzung und die Beziehungen zwischen der Knappschafts-Berufsgenossenschaft Sektion I und VIII und der Saar-Knappschafts-Berufsgenossenschaft keine Anwendung. Jedoch gilt § 3 Abs. 1 auch für die Knappschafts-Berufsgenossenschaft.

II. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung

A. Einleitende Bestimmungen

§ 20

Die Versicherungsträger des Saargebiets übernehmen vom 1. April 1922 ab die Durchführung der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung im Saargebiet. Als solche kommen die Landesversicherungs-Anstalt für das Saargebiet und die Sonderanstalten des Saarbrücker Knappschaftsvereins und der Pensionskasse A der Direktion der Saarbahnen in Saarbrücken in Frage.

§ 21

Die nachstehenden Vereinbarungen haben zur Voraussetzung, daß die Vorschriften über den Gegenstand der Versicherung (§§ 1250 ff. der R. V. O.) in beiden Gebieten die gleichen sind.

§ 22

Den Versicherten wird insofern Freizügigkeit gewährleistet, als bei der Prüfung der Wartezeit und der Anwartschaft die bei den beiderseitigen Versicherungsträgern geleisteten Wochenbeiträge ohne Unterscheidung berücksichtigt werden.

B. Feststellung der Leistungen

a. Stellung der Anträge

§ 23

Zur Entgegennahme der Rentenanträge sind die beiderseitigen Versicherungsämter nach den §§ 1613 ff. der R. V. O. zuständig.

Die Gutachten der Versicherungsämter nach den §§ 1623 ff. der R. V. O. werden gegenseitig anerkannt.

§ 24

Die Versicherungsämter des Saargebiets übersenden die von ihnen geführten Verhandlungen nebst dem Gutachten durchlaufend bei der Versicherungsanstalt für das Saargebiet, wenn ein Versicherungsträger des Deutschen Reichs ausschließlich zuständig ist (§ 25 Abs. 1).

Die Versicherungsämter des Deutschen Reichs übersenden die von ihnen geführten Verhandlungen nebst dem Gutachten durchlaufend bei der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz an die Landesversicherungsanstalt des Saargebiets, wenn diese ausschließlich zuständig ist (§ 25 Abs. 2).

Für die Sonderanstalten treten an die Stelle der Versicherungsämter die nach den Satzungen zuständigen Dienststellen.

b. Entscheidung der Versicherungsträger

§ 25

Die Versicherungsanstalten des Deutschen Reichs sind ausschließlich zuständig, wenn die Quittungskarten des Antragstellers nur Beitragsmarken von Anstalten des Deutschen Reichs enthalten.

Die Versicherungsanstalt des Saargebiets ist ausschließlich zuständig, wenn die Quittungskarten des Antragstellers nur Beitragsmarken dieser Anstalt enthalten.

§ 26

Enthalten die Quittungskarten des Antragstellers Beiträge beider Gebiete, so wird die Rente gemeinschaftlich festgestellt. Dabei werden die Anstalten des Deutschen Reichs von der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vertreten, sofern nicht die Zuständigkeit einer Sonderanstalt in Frage kommt.

§ 27

Die Versicherungsanstalt, welche den Antrag entgegengenommen hat, übersendet der Anstalt des anderen Gebiets die Akten unter Beifügung eines von ihr unterschriebenen Bescheidentwurfs, der den Vorschriften des § 1631 der R. V. O. genügen muß.

Die letztgenannte Anstalt nimmt binnen einem Monat nach Eingang der Sache zu dem Antrag Stellung, indem sie entweder den Bescheid mit unterschreibt oder Einwendungen erhebt. Können sich die beiden Anstalten nicht einigen, so ist dem Bescheide die strengere Auffassung zugrunde zu legen. Verstreicht die Frist, ohne daß die beteiligte Anstalt eine Äußerung abgibt, so ist die andere Anstalt berechtigt, eine Reinschrift des Rentenbescheids nochmals zu übersenden, die dann von der anderen Anstalt unterschrieben werden muß.

§ 28

Der von beiden Anstalten unterzeichnete Bescheid wird dem Antragsteller von der Anstalt unmittelbar zugestellt, die den Antrag entgegengenommen hat.

C. Rentenänderungen und -entziehungen

§ 29

Die beteiligten Anstalten sind befugt, jederzeit selbst zu prüfen, ob der Empfänger noch zum weiteren Bezuge der Rente berechtigt ist.

§ 30

Werden Änderungen in den Verhältnissen des Rentenberechtigten festgestellt oder vermutet, so wird diejenige Anstalt, in deren Bezirk der Wohnort des Rentenberechtigten liegt, die erforderlichen Ermittelungen anstellen.

Sie hat diese Ermittelungen auch dann anzustellen, wenn sie von der beteiligten Anstalt darum ersucht wird.

Die Rentenänderungen, die sich durch Zugang oder Ausscheiden von Kindern oder Waisen ergeben, werden von der Anstalt in die Wege geleitet, welche im Besitze der Akten ist.

§ 31

Für das weitere Verfahren bei Rentenänderungen und -entziehungen gelten die Bestimmungen der §§ 23 bis 28 über das Rentenfeststellungsverfahren.

D. Quittungskarten und Beitragsmarken

§ 32

Die Landesversicherungsanstalt für das Saargebiet gibt vom 1. April 1922 ab eigene Quittungskarten und Marken aus.

Sie zieht von diesem Zeitpunkt ab die von den Anstalten des Deutschen Reichs ausgegebenen Karten ein, vermerkt darauf durch einen Stempelaufdruck, daß die Versicherung vom 1. April 1922 ab bei ihr weiterläuft, stempelt alle eingeklebten Beitragsmarken für die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 ab und übersendet die gesammelten Karten der Ursprungsanstalt des Deutschen Reichs.

§ 33

Die Quittungskarten der Landesversicherungsanstalt für das Saargebiet werden, mit 1 beginnend, mit laufenden Nummern versehen; sie erhalten einen Vermerk, an welche Ursprungsanstalt die Quittungskarten über die vor dem 1. April 1922 geleisteten Beiträge übersandt sind.

§ 34

Verzieht ein Versicherter aus dem Saargebiet in das Gebiet der Deutschen Regierung, so stellt ihm die für den neuen Wohnort zuständige Stelle eine neue Quittungskarte aus, versieht diese sowohl als auch die Quittungskarte der Landesversicherungsanstalt für das Saargebiet mit dem den Bestimmungen des § 33 entsprechenden Vermerk und gibt die letztgenannte Karte an die Versicherungsanstalt des Saargebiets zurück.

Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend, wenn ein Versicherter später aus dem Gebiet der Deutschen Regierung nach dem Saargebiet verzieht.

§ 35

In Quittungskarten der Landesversicherungsanstalt des Saargebiets dürfen keine deutschen Beitragsmarken und in Quittungskarten der deutschen Versicherungsanstalten keine Beitragsmarken der Landesversicherungsanstalt des Saargebiets eingeklebt werden.

E. Auszahlung der Entschädigungen durch die Post

§ 36

Für die Auszahlung der Entschädigungen durch die Post gelten die im § 3 für die Unfallversicherung festgelegten Richtlinien.

Die Anweisungen für die Post sind von beiden Beteiligten zu unterzeichnen. Auf den Zahlungsanweisungen ist außerdem anzugeben, welcher Teil der angewiesenen Renten auf jedes Gebiet entfällt.

F. Verteilung der Leistungen

a) Renten, die am 1. April 1922 bereits angewiesen sind

§ 37

Vom 1. April 1922 ab werden die an diesem Tage bei den Postanstalten des Saargebiets angewiesenen Renten zu Lasten der Versicherungsträger des Saargebiets gezahlt.

Von dieser Last erstatten die Versicherungsträger des Deutschen Reichs die Renten ohne Reichszuschuß in der Höhe, wie sie sich nach den am 11. November 1918 in Geltung gewesenen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung berechnen. Die Kinderzuschüsse werden auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung des Reichszuschusses berechnet.

b) Renten, die nach dem 1. April 1922 zur Anweisung gelangen

§ 38

Die nach dem 1. April 1922 bei den Postanstalten des Saargebiets zur Anweisung gelangenden Renten werden zu Lasten der Versicherungsträger des Saargebiets gezahlt. Von dieser Last erstatten die Versicherungsträger des Deutschen Reichs unter der Voraussetzung, daß es sich um Renten handelt, für welche Beiträge an Versicherungsträger des Deutschen Reichs nach dem 1. April 1922 nicht entrichtet sind, folgende Beträge:

1. Invalidenrenten

Hat der Versicherte für die Zeit vor dem 1. April 1922 mindestens 500 Beitragswochen geleistet, so wird der Grundbetrag nach den am 11. November 1918 in Geltung gewesenen Vorschriften des § 1288 der R. V. O. berechnet.

Sind weniger als 500 Beitragswochen nachgewiesen, so wird ein gekürzter Grundbetrag aus diesen Beiträgen, also unter Weglassung von Ergänzungswochen, berechnet.

Die Versicherungsträger des Deutschen Reichs erstatten ferner den Teil der Steigerungssätze, der nach der Zahl der Beitragswochen und nach den am 11. November 1918 in Geltung gewesenen Vorschriften des § 1289 der R. V. O. errechnet wird.

Für die Berechnung der Kinderzuschüsse gilt das in § 37 Gesagte entsprechend.

2. Hinterbliebenenrenten

Der Anteil der Versicherungsträger des Deutschen Reichs an den Hinterbliebenenrenten bemißt sich nach den am 11. November 1918 in Geltung gewesenen Vorschriften des § 1292 der R. V. O. auf der Grundlage einer nach Ziff. 1 zu berechnenden Invalidenrente.

3. Altersrenten

Von den Altersrenten erstatten die deutschen Versicherungsträger von dem Anteil, der nach den am 11. November 1918 in Geltung gewesenen Vorschriften des § 1293 der R. V. O. auf die Versicherungsträger entfiele, denjenigen Teilbetrag, der sich ergibt, wenn keine Ergänzungswochen angerechnet werden (gekürzte Altersrente).

§ 39

Die anrechnungsfähigen Krankheitszeiten fallen demjenigen Gebiete zur Last, in dem sich die Krankenkasse befindet, welche für diesen Krankheitsfall Leistungen gewährt hat. Ist diese nicht festzustellen, oder hat der Versicherte keiner Krankenkasse angehört, so wird das Gebiet belastet, in dem der Versicherte vor Eintritt der Krankheit zuletzt versicherungspflichtig beschäftigt war.

§ 40

Bei Anwendung der §§ 37 und 38 sind die in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 geleisteten Wochenbeiträge der Lohnklasse A gleich denjenigen der früheren Lohnklasse IV und diejenigen der Lohnklasse B-H gleich denjenigen der früheren Lohnklasse V, wie sie nach § 1392 der R. V. O. am 11. November 1918 in Gültigkeit waren, zu setzen.

§ 41

Bezüglich derjenigen Renten, für welche Beiträge auch nach dem 1. April 1922 an Anstalten des Deutschen Reichs entrichtet worden sind, werden die Grundsätze später vereinbart. Die dazu nötigen Vorarbeiten und Verhandlungen werden von der Regierung des Deutschen Reichs und der Regierungskommission des Saargebiets alsbald eingeleitet werden.

c) Reichszuschuß

§ 42

Der Reichszuschuß geht grundsätzlich zu Lasten des Gebiets, in dem der Rentenberechtigte wohnt.

Mit dieser Maßgabe gelten für die Abrechnung beider Gebiete über die vom Deutschen Reich in der Zeit vom 10. Januar 1920 bis zum 31. März 1922 geleisteten Reichszuschüsse die Richtlinien des Schlußprotokolls vom 3. Juni 1921, betreffend die finanzielle Abrechnung.

G. Abrechnung zwischen den Versicherungsträgern der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung des Deutschen Reichs und des Saargebiets

§ 43

Am 1. April 1922 schulden die Versicherungsträger des Deutschen Reichs den Versicherungsträgern des Saargebiets den Wert der Beitragsmarken, welche in der Zeit vom 1. August 1920 bis zum 31. März 1922 im Saargebiete von den Postanstalten verkauft, und die Beiträge, die in dem gleichen Zeitraume von den beteiligten Sonderanstalten vereinnahmt worden sind.

§ 44

Am 1. April 1922 schulden die Versicherungsträger des Saargebiets den entsprechenden Versicherungsträgern des Deutschen Reichs:

1. die gesamten Beiträge, die im Saargebiet in der Zeit vom 1. August 1920 bis 31. März 1922 aufgekommen wären, wenn sie nach den am 11. November 1918 in Geltung gewesenen Vorschriften der R. V. O. weiter erhoben worden wären.

   Dabei werden die in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 31. März 1922 in der Lohnklasse A vereinnahmten Beiträge gleich denjenigen der Lohnklasse IV und die Beiträge der Lohnklassen B—H gleich denjenigen der Lohnklasse V gesetzt.

2. die in der Zeit vom 1. Juli 1920 bis 31. März 1922 im Saargebiete gezahlten Zulagen, Beihilfen und Rentenerhöhungen.

3. Ersatz für die in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 30. Juni 1920 gezahlten Zulagen.

4. einen Anteil der den Versicherungsträgern des Deutschen Reichs im Saargebiete entstandenen Verwaltungs- und Heilverfahrenskosten. Dieser wird festgesetzt:
   a) für die Landesversicherungsanstalt für das Saargebiet auf ..... 42 v. H.,
   b) für die Sonderanstalt der Eisenbahn

für die Abrechnung mit der Arbeiterpensionskasse I für die Reichseisenbahnen auf ..... 25 v. H.,
für die Abrechnung mit der Arbeiterpensionskasse II für die Reichseisenbahnen auf ..... 20 „ „ „
der unter Ziff. 1 bezeichneten Beitragssumme.

§ 45

Die Versicherungsträger des Saargebiets und diejenigen des Deutschen Reichs werden sich so bald wie möglich unmittelbar miteinander in Verbindung setzen, um die Abrechnung nach vorstehenden Grundsätzen vorzunehmen.

Die getroffenen Vereinbarungen und Abmachungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden beider Gebiete.

H. Verschiedenes.

§ 46

Die für die Invalidenversicherung getroffenen Vereinbarungen gelten sinngemäß auch für die Sonderanstalt beider Gebiete, insbesondere für die Sonderanstalt der Bediensteten der Direktion der Saarbahnen in Saarbrücken einerseits und die Arbeiterpensionskassen I und II für die Reichseisenbahnen anderseits.

§ 47

Die Versicherungsträger des Deutschen Reichs übersenden den Versicherungsträgern des Saargebiets auf Ersuchen die Akten über diejenigen Rentenempfänger, welche im Saargebiete wohnen. Die Versicherungsträger des Saargebiets werden die für ihren Geschäftsgang erforderlichen Angaben aus diesen Akten entnehmen und dann die Akten zurücksenden.

Zur Ausführung dieser Bestimmung treffen die beiderseitigen Versicherungsträger unmittelbar die nötigen Vereinbarungen.

III. Verhältnis zu den Postanstalten

§ 48

Für die Zahlung, Erstattung, Anweisung und Einstellung der Renten durch die Postanstalten gelten gegenseitig die bisherigen Bestimmungen unbeschadet der Bestimmung des § 3 Abs. 2.

§ 49

Die Versicherungsträger des Saargebiets werden ihre Anweisungen durch ein besonderes Zeichen (Buchstaben oder Ordnungsnummer) als Anweisungen aus dem Saargebiete kenntlich machen und auf dieselbe Art zum Ausdruck bringen, ob nur die Versicherungsträger des Saargebiets oder außer diesen auch Versicherungsträger des Deutschen Reichs an der Zahlung beteiligt sind.

§ 50

Die Versicherungsträger eines jeden Gebiets leisten ihrer Postverwaltung einen Vorschuß, der auch die voraussichtlichen Zahlungen deckt, die später von den Versicherungsträgern des anderen Gebiets zu erstatten sind.

§ 51

Für die statistischen monatlichen Mitteilungen und für die Abrechnung zwischen den Oberpostdirektionen und den Versicherungsträgern gelten beiderseitig die Bestimmungen der Dienstanweisung für Post und Telegraphie. Der hiernach entstehende Schriftwechsel soll beim Generalsekretariat der Regierungskommission des Saargebiets durchlaufen.

IV. Wochenhilfe

§ 52

Die Erstattung der Wochenhilfeleistungen an die Krankenkassen obliegt der Regierung, in deren Gebiet die Krankenkasse ihren Sitz hat. Die nötigen Ausführungsbestimmungen werden beiderseits den zuständigen Behörden so schnell wie möglich erteilt werden.

Die finanzielle Abrechnung für die bis zum 31. März 1922 geleisteten Erstattungen für Wochenhilfeleistungen erfolgt im übrigen nach den Richtlinien des Schlußprotokolls vom 3. Juni 1921.

V. Heilanstalten

§ 53

Wegen gegenseitiger Benutzung der Heilanstalten und Krankenhäuser unter den Bedingungen, wie sie etwa zwischen solchen Anstalten und Versicherungsträgern des Deutschen Reichs vertraglich festgelegt sind oder wie sie sonst den Trägern der Sozialversicherung von den Anstalten gewährt werden, sollen die beteiligten Versicherungsträger alsbald miteinander in Verbindung treten und die vereinbarten Vorschläge zur Kenntnis der Aufsichtsbehörden bringen.

§ 54

Die Arbeiterpensionskasse I für die Reichseisenbahnen ist bereit, Arbeiter, welche bei der Sonderanstalt

der Eisenbahndirektion im Saargebiete versichert sind, soweit Platz vorhanden, in die jetzt bestehenden Heilstätten gegen Erstattung der Selbstkosten aufzunehmen.

VI. Gemischte Gerichtsbarkeit

§ 55

Es soll eine gemischte Gerichtsbarkeit nach den aus der Anlage ersichtlichen Grundsätzen eingerichtet werden.

Die gemischte Gerichtsbarkeit findet nicht statt in Streitigkeiten aus Unfällen, die sich nach dem 31. Dezember 1921 ereignet haben. In diesen Fällen entscheidet über die Berufung das Oberversicherungsamt, in dessen Bezirk der Sitz des Betriebes liegt, in dem sich der Unfall ereignet hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für Unfälle der im § 16 bezeichneten Art mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Dezember 1921 der 31. März 1920 tritt.

VII. Schlußbestimmungen

A. Rechtshilfe

§ 56

Nach Maßgabe der §§ 115, 116, 117 R. V. O. wird im Gebiete der Deutschen Regierung und im Saargebiete gegenseitig Rechtshilfe geleistet. Soweit die Tätigkeit einer Behörde in Anspruch genommen wird, ist der Antrag über das Generalsekretariat der Regierungskommission bzw. über den Reichskommissar für die Übergabe des Saargebiets zu leiten.

B. Rechtsmittelfrist

§ 57

Bei Einlegung von Rechtsmitteln in Angelegenheiten der R.V.O. gilt die Frist in dem einen Gebiete auch dann als gewahrt, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig bei einer Behörde oder einem Organ der Versicherungsträger des anderen Gebiets eingegangen ist.

In diesen Fällen ist die Rechtsmittelschrift unverzüglich an die zuständige Stelle abzugeben.

C. Übergabe der Akten

§ 58

Alle Akten und Geschäftspapiere über noch schwebende Angelegenheiten der Sozialversicherung, die das Saargebiet oder die Rechte seiner Einwohner betreffen, sind von den Behörden des Deutschen Reichs unmittelbar den zuständigen Behörden des Saargebiets zu übersenden.

In gleichem Umfange sind die Akten und Geschäftspapiere über bereits erledigte Angelegenheiten den zuständigen Behörden des Saargebiets auf deren Ersuchen unmittelbar zu übersenden.

§ 59

Es herrscht Einverständnis darüber, daß Meinungsverschiedenheiten, die sich aus den vorstehenden Abreden ergeben sollten, nach Maßgabe von Ziff. XVI des Schlußprotokolls von Berlin vom 3. Juni 1921 zu erledigen sind.

Geschehen in doppelter Ausfertigung.

Berlin, den 31. Mai 1923.

von Rosenberg

Saarbrücken, den 21. Juli 1923.

V. Rault

Anlage

Abrede

zwischen der Deutschen Regierung und der Regierungskommission des Saargebiets über Errichtung, Zuständigkeit und Verfahren einer gemischten Kammer und eines gemischten Senats für Angelegenheiten der Sozialversicherung sowie eines gemischten Oberschiedsgerichts in knappschaftlichen Angelegenheiten.

I. Rechtszug. Gemischte Kammer

§ 1

Die gemischte Kammer tritt an die Stelle der sonst zuständigen Spruchbehörde

I. in Spruchsachen der Unfallversicherung

1. bei Streitigkeiten aus Unfällen, die sich in den zu Knappschaftsvereinen des Saargebiets gehörigen Betrieben ereignet haben und von der deutschen Knappschafts-Berufsgenossenschaft zu entschädigen sind, sofern der Berechtigte im Saargebiete wohnt;
2. bei Streitigkeiten aus Unfällen, die sich vor dem 1. Januar 1922 in Betrieben des Saargebiets ereignet haben und bis zum 31. Dezember 1921 von einer deutschen Berufsgenossenschaft zu entschädigen waren, sofern es sich um Leistungen für die Zeit vor dem 1. Januar 1922 handelt;

II. in Spruchsachen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, an denen zugleich Versicherungsträger des Deutschen Reichs und des Saargebiets beteiligt sind, und zwar gelten Versicherungsträger des Saargebiets auch in denjenigen Spruchsachen als beteiligt, in denen ihnen gegebenenfalls vom 1. April 1922 ab die Rentenzahlung obliegt;

III. in Spruchsachen der knappschaftlichen Versicherung, an denen zugleich Knappschaftsvereine des Deutschen Reichs und des Saargebiets beteiligt sind.

Die gemischte Kammer ist ferner zuständig in den Fällen des § 1614 in Verbindung mit § 1640 Abs. 2 der R.V.O., wenn an dem Streit ein Versicherungsamt des Deutschen Reichs und ein Versicherungsamt des Saargebiets beteiligt sind. Die Entscheidung ist endgültig und bindet die Instanzen.

§ 2

Die beim Inkrafttreten dieser Abrede bei einem Oberversicherungsamt anhängigen Spruchsachen der im § 1 bezeichneten Art gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf die gemischte Kammer über. Sie sind mit den Akten alsbald an deren Geschäftsstelle abzugeben. War am Tage des Inkrafttretens dieser Abrede die Entscheidung des Oberversicherungsamts bereits verkündet, so liegt diesem noch die Zustellung ob.

§ 3

Die gemischte Kammer besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 3 Mitgliedern und aus 4 Beisitzern. Der Vorsitz wird abwechselnd von dem Vorsitzenden der Spruchkammer eines der Deutschen Regierung und eines der Regierungskommission des Saargebiets unterstehenden Oberversicherungsamts geführt. Je ein weiteres Mitglied wird aus der Zahl der Mitglieder von Oberversicherungsämtern der Deutschen Regierung und der Regierungskommission des Saargebiets entnommen. In gleicher Weise sind der Vorsitzende und die Mitglieder des gemischten knappschaftlichen Oberversicherungsamts aus den in knappschaftlichen Angelegenheiten erfahrenen Personen zu ernennen.

Bei der ersten Sitzung führt der Vorsitzende der Spruchkammer eines Oberversicherungsamts des Saargebiets den Vorsitz.

Die Beisitzer werden aus der Zahl der nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gewählten Beisitzer des nach Art des Falles in Betracht kommenden Oberversicherungsamts des Saargebiets entnommen.

Der Schriftführer wird von demjenigen Gebiete gestellt, den der Vorsitzende der gemischten Kammer angehört.

Soweit besondere Oberversicherungsämter nach § 63 der R. V. O. errichtet sind, werden der Vorsitzende und die Mitglieder der gemischten Kammer aus den Beamten dieser Oberversicherungsämter ernannt.

§ 4

Die gemischte Kammer tritt regelmäßig in Saarbrücken zusammen, soweit nicht in besonderen Fällen etwas anderes vereinbart wird.

Die Geschäftssprache der gemischten Kammer ist Deutsch. Fristen werden auch durch Schriftstücke gewahrt, die in anderer Sprache abgefaßt sind. Von Schriftstücken in anderer Sprache als Deutsch hat der Vorsitzende der gemischten Kammer eine Übersetzung anfertigen zu lassen; die Kosten können von dem Antragsteller eingezogen werden.

§ 5

Für die gemischte Kammer wird von der Regierungskommission des Saargebiets auf deren Kosten in Saarbrücken eine Geschäftsstelle eingerichtet. Bei ihr sind die Rechtstitel einzulegen. Die Rechtsmittelfrist gilt auch dann als gewahrt, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig bei einer deutschen Behörde oder bei einer Behörde der Regierungskommission des Saargebiets oder bei einem Organ der Versicherungsträger eingegangen ist. Die Rechtsmittelschrift ist unverzüglich an die Geschäftsstelle abzugeben. Die Bearbeitung der eingehenden Rechtsmittelschriften liegt dem Vorsitzenden des Oberversicherungsamts ob, das nach Art des Falles für die Entscheidung zuständig wäre. Dieser bereitet die Sachen vor. Er kann vor der mündlichen Verhandlung Beweis erheben.

§ 6

Über die Sachen, die in der gemischten Gerichtsbarkeit zu entscheiden sind, wird eine besondere Prozeßliste geführt. Die Sachen mit ungerader Prozeßlistennummer werden unter dem Vorsitz eines Beamten des Saargebiets, die Sachen mit geraden Prozeßlistennummern werden unter dem Vorsitz eines Beamten des Deutschen Reichs verhandelt.

Mindestens vierteljährlich findet eine Sitzung statt.

Der Vorsitzende setzt die Verhandlungszeit fest. Er kann Berichterstatter aus den an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedern bestellen. Wird ein Berichterstatter bestellt, so darf er nicht aus demselben Gebiet entnommen werden wie der Vorsitzende. Der Berichterstatter ist verpflichtet, den Vortrag in der Sitzung zu übernehmen und die ergehenden Entscheidungen zu entwerfen.

Die Geschäftsstelle besorgt die Ladung der Parteien sowie der Mitglieder und der Beisitzer und die Zustellung der Entscheidungen.

Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften der R. V. O. und der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1911 über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter (Reichsgesetzblatt S. 1095), in knappschaftlichen Angelegenheiten die Vorschriften der preußischen Schiedsgerichtsordnung vom 8. Dezember 1913 (Gesetzsammlung S. 403).

§ 7

Die Kosten der gemischten Kammer trägt die Regierungskommission des Saargebiets mit Ausnahme der Reisekosten und Tagegelder der an den Sitzungen beteiligten, von der Deutschen Regierung bestellten Mitglieder. Die Versicherungsträger haben für jede Spruchsache, an der sie beteiligt sind, an die Geschäftsstelle einen Pauschbetrag in Höhe von 80 ℳ zu entrichten.

II. Rechtszug. Gemischter Senat, gemischtes Oberschiedsgericht in knappschaftlichen Angelegenheiten

§ 8

Über die Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der gemischten Kammer entscheidet ein gemischter Senat, in knappschaftlichen Angelegenheiten ein gemischtes Oberschiedsgericht.

Der gemischte Senat entscheidet auch über Rechtsmittel gegen Entscheidungen, die von einem Oberversicherungsamt in Spruchsachen der in dem § 1 bezeichneten Art vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung erlassen sind. Über die Rechtsmittel gegen solche Entscheidungen in knappschaftlichen Angelegenheiten entscheidet das gemischte Oberschiedsgericht.

Die Zulässigkeit der Rechtsmittel bestimmt sich nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und der Knappschaftsgesetze.

Der gemischte Senat ist ferner zuständig in den Fällen der §§ 1706, 1736 und 1740 der Reichsversicherungsordnung, wenn an dem Verfahren zugleich Versicherungsträger des Deutschen Reichs und des Saargebiets beteiligt sind.

§ 9

Die beim Inkrafttreten dieser Abrede beim Reichsversicherungsamt, beim bayerischen Landesversicherungsamt oder beim Landesversicherungsamt des Saargebiets anhängigen Verfahren, in denen ein Oberversicherungsamt in einem Falle entschieden hat, in dem die gemischte Kammer zuständig gewesen wäre, wenn diese Abrede zur Zeit der Entscheidung schon in Kraft gewesen wäre, gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf den gemischten Senat über. Die Akten sind alsbald an die Geschäftsstelle des gemischten Senats (§ 13) abzugeben.

War am Tage des Inkrafttretens dieser Abrede in einer solchen Sache die Entscheidung des Reichsversicherungsamts, des bayerischen Landesversicherungsamts oder des Landesversicherungsamts des Saargebiets bereits verkündet, so obliegt der entscheidenden Stelle noch die Zustellung.

Diese Bestimmungen finden auf knappschaftliche Angelegenheiten entsprechende Anwendung.

§ 10

Der gemischte Senat besteht einschließlich des Vorsitzenden aus 5 Mitgliedern und 4 Beisitzern. Der Vorsitz wird abwechselnd von dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts oder einem von ihm beauftragten Direktor oder Senatspräsidenten und von dem Vorsitzenden des Landesversicherungsamts des Saargebiets oder einem von ihm beauftragten Mitgliede dieser Behörde geführt. Bei der ersten Sitzung führt der Präsident des Reichsversicherungsamts oder sein Beauftragter den Vorsitz.

Je zwei weitere Mitglieder werden aus den ständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts und aus dem Landesversicherungsamte des Saargebiets entnommen.

Die Beisitzer des gemischten Senats bestehen aus je einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer aus dem Deutschen Reiche und aus dem Saargebiete. Sie werden für das Deutsche Reich aus den zu nichtständigen Mitgliedern des Reichsversicherungsamts gewählten Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, für das Saargebiet aus den Beisitzern des Landesversicherungsamts entnommen.

An die Stelle der Beamten und nichtständigen Mitglieder des Reichsversicherungsamts können nach Ermessen der Deutschen Regierung solche des bayerischen Landesversicherungsamts treten.

Der Schriftführer wird von der Behörde gestellt, der der Vorsitzende des gemischten Senats angehört.

§ 11

Das gemischte Oberschiedsgericht besteht einschließlich des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern und vier Beisitzern. Die Vorsitzenden und die Mitglieder werden von der Deutschen Regierung und von der Regierungskommission des Saargebiets aus den mit knappschaftlichen Angelegenheiten vertrauten Personen ernannt.

Die Beisitzer des gemischten Oberschiedsgerichts bestehen aus je einem Arbeitgeber und je einem Arbeitnehmer aus dem Deutschen Reiche und aus dem Saargebiete. Die Beisitzer aus dem Deutschen Reiche sind aus den Beisitzern des knappschaftlichen Oberschiedsgerichts in Berlin, die Beisitzer aus dem Saargebiet aus den Beisitzern des Landesversicherungsamts des Saargebiets, und zwar aus den Vertretern der Knappschaftsvereine des Saargebiets zu benennen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend.

§ 12

Der gemischte Senat und das gemischte Oberschiedsgericht treten regelmäßig in Frankfurt a. M. zusammen, soweit nicht in besonderen Fällen etwas anderes vereinbart ist.

Der § 4 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 13

Für den gemischten Senat und das gemischte Oberschiedsgericht wird beim Reichsversicherungsamt in Berlin eine Geschäftsstelle eingerichtet. Bei ihr sind die Rechtsmittel einzulegen. Die Rechtsmittelfreiheit gilt auch dann als gewahrt, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig bei einer deutschen Behörde oder bei einer Behörde der Regierungskommission des Saargebiets oder bei einem Organ der Versiche-

rungsträger oder bei der Geschäftsstelle der gemischten Kammer in Saarbrücken eingegangen ist. Die Rechtsmittelschrift ist in diesen Fällen unverzüglich an die Geschäftsstelle in Berlin abzugeben.

Der Präsident des Reichsversicherungsamts trifft die zur Vorbereitung der Verhandlung der Sachen erforderlichen Maßnahmen. Vor der mündlichen Verhandlung kann Beweis erhoben werden.

§ 14

Über die vor dem gemischten Senat zu entscheidenden Sachen wird eine besondere Prozeßliste geführt. Die Sachen mit ungerader Prozeßlistennummer werden unter dem Vorsitze des Präsidenten des Reichsversicherungsamts, die Sachen mit gerader Prozeßlistennummer unter dem Vorsitze des Vorsitzenden des Landesversicherungsamts des Saargebiets verhandelt.

Mindestens vierteljährlich findet eine Sitzung statt.

Der Vorsitzende setzt die Verhandlungszeit fest und ernennt die Berichterstatter aus den Mitgliedern, die dem anderen Gebiet angehören. Die Berichterstatter sind verpflichtet, den Vortrag in der Sitzung zu übernehmen und die ergehenden Entscheidungen zu entwerfen.

Die Geschäftsstelle besorgt die Ladung der Parteien sowie der Mitglieder und der Beisitzer und die Zustellung der Entscheidungen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf das gemischte Oberschiedsgericht entsprechende Anwendung.

Im übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1911 über Geschäftsgang und Verfahren des Reichsversicherungsamts (Reichsgesetzblatt S. 1083), in knappschaftlichen Angelegenheiten die Vorschriften der preußischen Oberschiedsgerichtsordnung vom 8. Dezember 1913 (Gesetzsammlung S. 420).

§ 15

Die Kosten des gemischten Senats und des gemischten Oberschiedsgerichts einschließlich der der Geschäftsstelle trägt das Deutsche Reich mit Ausnahme der Reisekosten und Tagegelder der an den Sitzungen beteiligten, von der Regierungskommission des Saargebiets bestellten Mitglieder und Beisitzer.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 16

Die Deutsche Regierung und die Regierungskommission des Saargebiets werden gegenseitig die Beamten bezeichnen, die sie als Vorsitzende und als Mitglieder der gemischten Kammer, des gemischten Senats, des gemischten Oberschiedsgerichts und als Stellvertreter dieser Personen bestellen. Das gleiche gilt für die Beisitzer.

§ 17

Den Ersuchen der gemischen Kammer, des gemischten Senats und des gemischten Oberschiedsgerichts um Rechtshilfe, insbesondere um Vollstreckung vollstreckbarer Entscheidungen, haben die Behörden und Versicherungsträger des Deutschen Reichs und des Saargebiets zu entsprechen.

Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Erhöhung der Kreditermächtigung). Vom 20. September 1923.

Auf Grund des Artikel VI Abs. 1 Ziffer 2 des Notgesetzes vom 24. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 147) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet, was folgt:

§ 1

Die im Artikel 2 des Gesetzes über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923 vom 14. August 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 329) vorgesehene Kreditermächtigung wird um 6 500 Billionen Mark erhöht.

§ 2

Im Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923 treten bei Kapitel XIV 2 der Einnahmen des außerordentlichen Haushalts 6 500 Billionen Mark hinzu.

§ 3

Die im Artikel 3 des Gesetzes über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1923 vom 14. August 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 329) dem Reichsminister der Finanzen erteilte Ermächtigung, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse Schatzanweisungen auszugeben, wird um 20 000 Billionen Mark erhöht.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald die vorstehenden Ermächtigungen im Wege der ordentlichen Gesetzgebung erteilt worden sind.

Berlin, den 20. September 1923.

Der Reichsminister der Finanzen
Hilferding

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1923	Ausgegeben zu Berlin, den 2. Oktober 1923	Nr. 37

Inhalt: Gesetz über einen Abänderungsvertrag zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits vom 31. Dezember 1851. S. 387. — Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. S. 390. — Bekanntmachung über Reparationsleistungen im freien Verkehr an Frankreich und Belgien. S. 390. — Berichtigung. S. 390.

Gesetz über einen Abänderungsvertrag zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits vom 31. Dezember 1851. Vom 26. September 1923.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Dem Abänderungsvertrage zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits vom 31. Dezember 1851 wird zugestimmt. Der Abänderungsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. September 1923.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Stresemann

Abänderungsvertrag zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits vom 31. Dezember 1851.

Der Deutsche Reichspräsident und Ihre Majestät die Königin der Niederlande haben in der Erwägung, daß es den geänderten Verhältnissen entsprechend ist, in den Bestimmungen des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits vom 31. Dezember 1851 Änderungen vorzunehmen, zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

De President des Duitschen Ryks en Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden, overwegende dat het met de veranderde omstandigheden in overeenstemming is, wyziging te brengen in de bepalingen van het Tractaat van Handel en Scheepvaart van 31 December 1851, hebben daartoe tot hunne gevolmachtigden benoemd:

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 16. Oktober 1923)

Der Deutsche Reichspräsident
den Wirklichen Geheimen Legationsrat und Ministerialdirektor im Auswärtigen Amte

Herrn Karl von Stockhammern

und

Ihre Majestät die Königin der Niederlande
den Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister in Berlin

Herrn Baron Gevers,

die nach Prüfung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten Nachstehendes vereinbart haben:

Artikel 1

Die Bestimmungen des vorletzten Absatzes unter b und des letzten Absatzes des Artikel 32 des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits vom 31. Dezember 1851 fallen weg.

Abs. 2 des § 14 des Protokolls zu dem im vorigen Absatz genannten Vertrage fällt gleichsfalls weg.

Artikel 2

Dieser Vertrag und der demgemäß abgeänderte Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits vom 31. Dezember 1851 sollen drei Jahre unkündbar bleiben. Alsdann tritt die Kündigungsklausel im Artikel 35 des obengenannten Vertrags vom 31. Dezember 1851 wieder in Kraft.

Artikel 3

Dieser Vertrag soll ratifiziert werden, und die Ratifikationsurkunden sollen so schnell wie möglich in Berlin ausgewechselt werden. Er soll in Kraft treten 14 Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden und wird nicht für sich kündbar sein.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in doppelter Ausfertigung in deutscher und niederländischer Sprache zu Berlin am 3. Juni Eintausendneunhundertdreiundzwanzig.

gez. **K. von Stockhammern** (L. S.)

gez. **Gevers** (L. S.)

De President des Duitschen Ryks:
den Werkelyken Geheimen Gezantschapsraad en Afdeelingschef in het Ministerie van Buitenlandsche Zaken,

den Heer Karl von Stockhammern

en

Hare Majesteit de Koningin der Nederlanden:
den Heer W. A. F. Baron Gevers,
H. D. Z. Buitengewoon Gezant en Gevolmachtigd Minister te Berlyn,

die, na wederkeerige overlegging hunner in goeden en behoorlyken vorm bevonden volmachten omtrent de navolgende bepalingen zyn overeengekomen:

Artikel 1

De bepalingen van de voorlaatste zinsnede sub b en de laatste zinsnede van artikel 32 van het Tractaat van Handel en Scheepvaart tusschen Nederland eenerzyds en de Staten van het Duitsche Tol-en Handelsverbond anderzyds worden buiten werking gesteld.

De tweede zinsnede van § 14 van het Protocol behoorende by het in de vorige zinsnede genoemde verdrag wordt eveneens buiten werking gesteld.

Artikel 2

Dit verdrag en het dienovereenkomstig gewyzigde Tractaat van Handel en Scheepvaart tusschen Nederland eenerzyds en de Staten van het Duitsche Tol-en Handelsverbond anderzyds van 31 December 1851 zullen gedurende drie jaar onopzegbaar zyn. Daarna treedt de opzeggingsclausule van artikel 35 van bovengemoemd verdrag van 31 December 1851 weder in werking.

Artikel 3

Dit verdrag zal worden bekrachtigd en de akten van bekrachtiging zullen zoo spoedig mogelyk worden uitgewisseld te Berlyn. Het zal in werking treden 14 dagen na de uitwisseling der akten van bekrachtiging en zal niet afzonderlyk opzegbaar zyn.

Ten blyke hiervan hebben de wederzydsche gevolmachtigden dit verdrag onderteekend en van hun zegels voorzien.

Aldus geschied in twee exemplaren in de Nederlandsche en Duitsche taal te Berlyn op 3 Juni negentienhonderddrieentwintig.

gez. **K. von Stockhammern** (L. S.)

gez. **Gevers** (L. S.)

Protokoll

Bei der heute erfolgten Unterzeichnung des zwischen Deutschland und den Niederlanden geschlossenen Abänderungsvertrags zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits vom 31. Dezember 1851 haben die beiderseitigen Bevollmächtigten folgendes festgestellt:

§ 1

Zwischen den beiden Hohen vertragschließenden Teilen besteht Einverständnis darüber, daß auch in Zukunft die Einfuhr deutscher Boden- und Gewerbserzeugnisse in Niederländisch-Ostindien nach den Vorschriften des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden anderseits vom 31. Dezember 1851, insbesondere Artikel 31 und demzufolge auch Artikel 3 behandelt werden soll.

§ 2

Soweit in den Gebieten eines der beiden Hohen vertragschließenden Teile Beschränkungen der Einfuhr bestehen oder eingeführt werden sollten, wird der eine Teil Anträge des anderen Teils auf Gestattung von Ausnahmen oder Erleichterungen anderer Art einer wohlwollenden Prüfung unterziehen.

§ 3

Dieses Protokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des im Eingang erwähnten heute unterzeichneten Vertrags und soll ebensolange in Geltung bleiben wie dieser. Durch die Ratifikation des genannten Vertrags gilt auch dieses Protokoll als ratifiziert.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieses Protokoll unterzeichnet.

Geschehen in doppelter Ausfertigung in deutscher und niederländischer Sprache zu Berlin am 3. Juni Eintausendneunhundertdreiundzwanzig.

gez. **K. von Stockhammern** gez. **Gevers**

Protocol

By de heden plaats gehad hebbende onderteekening van het tusschen Duitschland en Nederland gesloten verdrag tot wyziging van het Tractaat van Handel en Scheepvaart tusschen de Staten van het Duitsche Tol- en Handelsverbond eenerzyds en Nederland anderzyds van 31 December 1851, hebben de wederzydsche gevolmachtigden het volgende verklaard:

§ 1

Tusschen de beide Hooge verdragsluitende Partyen bestaat er eenstemmigheid over, dat ook in de toekomst de invoer van Duitsche bodem-en industrievoortbrengselen in Nederlandsch Oost-Indie, naar de bepalingen van het Tractaat van Handel-en Scheepvaart tusschen Nederland eenerzyds en de Staten van het Duitsche Tol-en Handelsverbond anderzyds, in het byzonder artikel 31, en dien ten gevolge ook artikel 3, zal worden behandeld.

§ 2

In zoover in de gebieden van een der beide Hooge verdragsluitende Partyen beperkingen van den invoer bestaan of ingevoerd mochten worden, zal de eene party verzoeken van de andere party om verleening van uitzonderingen of faciliteiten van anderen aard aan een welwillend onderzoek onderwerpen.

§ 3

Dit Protocol vormt een integreerend bestanddeel van het in de preambule genoemde, heden onderteekende verdrag en zal even lang geldig blyven. Met de ratificatie van het genoemde verdrag wordt ook dit protocol beschouwd als te zyn geratificeerd.

Ten blyke hiervan hebben de wederzydsche gevolmachtigden dit protocol onderteekend.

Geschied in twee exemplaren in de Nederlandsche en Duitsche taal te Berlyn op 3 Juni negentienhonderdtrieentwintig.

gez. **K. von Stockhammern** gez. **Gevers**

Bekanntmachung, betreffend den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Vom 25. September 1923.

Nach einer Mitteilung der Schweizerischen Regierung hat die Königlich Großbritannische Gesandtschaft in Bern dem Schweizerischen Bundesrat am 21. August 1923 den Beitritt von Kanada zur Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums, revidiert in Brüssel am 14. Dezember 1900 und in Washington am 2. Juni 1911 (Reichsgesetzbl. 1913 S. 209) angezeigt.

Der Beitritt ist am 1. September 1923 wirksam geworden.

Berlin, den 25. September 1923.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Freiherr von Maltzan

Bekanntmachung über Reparationsleistungen im freien Verkehr an Frankreich und Belgien.

Vom 28. September 1923.

Die Bekanntmachung über Einstellung der Reparationsleistungen im freien Verkehr an Frankreich und Belgien vom 13. Januar 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 40) wird aufgehoben.

Berlin, den 28. September 1923.

Der Reichsminister für Wiederaufbau
Schmidt

Berichtigung

In der Anlage 1 des deutsch-polnischen Oberschlesischen Bergwerksabkommens vom 22. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 118) muß es unter Ziffer VII 3a statt „die unter Ziffer 1b bezeichneten Eintragungen" heißen:

„die unter Ziffer **1b und c** bezeichneten Eintragungen".

Berlin, den 21. September 1923.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Wallroth

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.